

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 5. Februar 1955

2. Stück

2. Gesetz: Bestimmungen über die Bezugsvorschüsse im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes.

2.

Gesetz vom 22. Dezember 1954, womit Bestimmungen über die Bezugsvorschüsse im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes erlassen werden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Personen, die am 27. April 1945 in einem öffentlichen Dienstverhältnis gestanden sind, die jedoch beim Beginn der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Österreich in keinem oder nur in einem befristeten Dienstverhältnis zur Stadt Wien beziehungsweise zu einem Rechtsträger waren, dessen Aufgaben von der Stadt Wien übernommen worden sind, haben für Zeit-

räume, während der sie nicht bei der Stadt Wien tatsächlich Dienst geleistet haben, gegenüber der Stadt Wien keinen Anspruch auf Bezugsvorschüsse nach § 3 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf die unter das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, BGBI. Nr. 88/1948, fallenden Lehrer sowie auf Vertragsbedienstete, die nicht behördliche Aufgaben zu besorgen haben, keine Anwendung.

§ 2.

Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausbezahlte Bezugsvorschüsse werden nicht zurückgefordert.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Druckschriftenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Neues Rathaus, Stiege 7, Halbstock, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg 12a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.